

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf  
Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19808 –**

**Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme 2010 bis 2020**

## Vorbemerkung der Fragesteller

Resettlement bezeichnet die organisierte und dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen, die durch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) anerkannt und besonders schutzbedürftig sind und weder in ihr Heimatland zurückkehren noch in dem Land bleiben können, in das sie geflohen sind. Die meisten Flüchtlinge befinden sich in den Nachbarstaaten von Konfliktherden. So sind die Türkei, Pakistan und Uganda die drei Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingen weltweit. Deutschland hat 2018 1,1 Millionen Flüchtlinge aufgenommen und ist damit auf Rang fünf der Hauptaufnahmeländer (<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen/>). Lediglich 3 867 Flüchtlinge wurden davon 2017 durch Resettlement-Programme aufgenommen (<https://rsq.unhcr.org/en/#Zuh9>).

Im Zeitraum von 2003 bis 2019 hat Deutschland insgesamt 32 542 Flüchtlinge durch Resettlement-Programme aufgenommen (<https://rsq.unhcr.org/en/#R6fT>). Dabei schwankt die Zahl der jährlich dauerhaft Neuangesiedelten durch Resettlement-Programme zwischen 2003 und 2019 in relativen wie auch absoluten Zahlen sehr stark. Neben dem Mittel des Resettlements gibt es auch noch andere humanitäre Aufnahmeprogramme, die vor allem durch einen schnelleren Ablauf im Vergleich zum Resettlement gekennzeichnet sind. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme sind nach Ansicht der Fragesteller ein wichtiger Baustein in der Verantwortungsteilung der internationalen Staatengemeinschaft bei Flüchtlingsfragen. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme bieten besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die Möglichkeit für einen sicheren und legalen Zugang zu Schutz in einem Drittland, insbesondere dann, wenn keine Perspektive in dem Erstaufnahmeland gewährleistet werden kann. Resettlement ist neben der freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und der Integration in den Erstzufluchtsstaat, einer von drei Bausteinen für die Lösung der Notlage von Flüchtlingen. Die Kriterien für Resettlements sind nach Ansicht der Fragesteller vielfältig und die Entscheidungen langwierig. Flüchtlinge müssen ein standardisiertes Auswahlverfahren durchlaufen, das auf feststehenden humanitären Kriterien beruht.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch verschiedene Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge trägt der Bund der humanitären Verantwortung Deutschlands Rechnung. Im Folgenden werden bei den Fragestellungen Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (sog. Humanitäre Aufnahme) und § 23 Absatz 4 AufenthG (sog. Resettlement) behandelt. Es handelt sich um zwei verschiedene, dem Bund für die Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Verfügung stehende Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Humanitäre Einzelfälle nach § 22 AufenthG sowie Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sind nach der Fragestellung nicht Gegenstand der Kleinen Anfrage. Zudem waren aufgrund der erbetenen, aber nicht gewährten Fristverlängerung keine weiteren Recherchen leistbar und die Bearbeitungs- und Antworttiefe bei der Kleinen Anfrage entsprechend zu reduzieren.

Humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 2 AufenthG können zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden und ermöglichen insbesondere die zeitnahe und temporäre Aufnahme von Flüchtlingen in akuten Kriegs- und Krisensituationen. Sie sind damit ein Instrument, mit dem besonders schutzbedürftige Menschen ad hoc Schutz v. a. vor Krieg und den damit einhergehenden Folgen gewährt werden kann. Die Bundesregierung macht von diesem Instrument aktuell mit dem Humanitären Aufnahmeprogramm von bis zu 3.000 Syrern und Staatenlosen aus der Türkei im Rahmen des Krieges in Syrien und in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung Gebrauch.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar und bedeutet die Neuansiedlung von durch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in einem anderen Staat als dem Erstaufnahmestaat. Ziel des Resettlement ist die Schaffung einer dauerhaften Lösung und Perspektive für geflüchtete Menschen, für die langfristig weder eine Perspektive auf Rückkehr in ihr Herkunftsland noch auf Integration im Erstaufnahmeland besteht. Es ermöglicht damit besonders schutzbedürftigen Personen die legale und sichere Einreise in einen zu ihrer Aufnahme bereiten Drittstaat. Für 2020 hat Deutschland die Aufnahme von bis zu 1.900 Personen im Rahmen von Resettlement aus Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia sowie Niger und bis zu 400 Personen im Rahmen des staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramms „Neustart im Team“ (NesT) zugesagt. Seit dem Jahr 2012 wurde das Resettlement-Verfahren auch in Deutschland verstetigt.

Bis zur Einführung von § 23 Absatz 4 AufenthG im Jahr 2015 wurde gesetzlich nicht zwischen Humanitärem Aufnahmeprogramm und Resettlement-Verfahren unterschieden. Entsprechend liegen für den Zeitraum bis einschließlich 2016 auch keine separaten Statistiken für Aufnahmen nach Resettlement-Verfahren und nach Humanitären Aufnahmeprogrammen vor. Im Folgenden wird daher bei Fragestellungen zu „Resettlement-Programmen“, die einen Zeitraum von 2010 bis heute betreffen oder allgemein gehalten und nicht explizit auf Aufnahmen nach § 23 Absatz 4 AufenthG gerichtet sind, eine gemeinsame Beantwortung zu Resettlement (inkl. NesT) als auch Humanitärer Aufnahme vorgenommen.

1. Welche, und wie viele andere humanitäre Aufnahmeprogramme neben den Resettlement-Programmen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte nach Datum, Zahl und Aufnahmeprogramm aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aufnahmejahr	Aufnahmezahl, Staatsangehörigkeit	Aufnahmeland	Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
2009/2010	2.501 irakischen Schutzbedürftigen	Syrien, Jordanien	05.12.2008
2010/2011	102 afrikanischen Schutzbedürftigen	Malta (Projekt EUREMA)	11.02.2010
2011	150 afrikanischen Schutzbedürftigen	Malta	18.05.2011 (insgesamt 100 Personen); 01.06.2011 (weitere 50 Personen)
2013	5.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	30.05.2013
2013	5.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	23.12.2013
2014	10.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	18.07.2014

In Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung hat Deutschland seit dem 4. April 2016 bisher 9.967 Schutzbedürftige im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogrammes aufgenommen (Stand: 10. März 2020).

2. Wie, und in welchem Umfang nutzt die Bundesregierung das Mittel der Resettlements (bitte nach geplantem Aufnahmekontingent für das betroffene Jahr und tatsächlich aufgenommenen Flüchtlingen für das betroffene Jahr, nach Herkunftsland, Erstaufnahmeland, Anzahl, Familienstand, Geschlecht, Alter über den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?
3. Wie, und in welchem Umfang nutzt die Bundesregierung das Mittel von anderen humanitären Aufnahmeprogrammen (bitte nach geplantem Aufnahmekontingent für das betroffene Jahr und tatsächlich aufgenommenen Flüchtlingen für das betroffene Jahr, nach Herkunft, Anzahl, Familienstand, Geschlecht, über den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)					
Einreisdatum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2012	Türkei Tunesien	Irak, Äthiopien, Eritrea, Pakistan, Somalia, Sudan/Südsudan	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	307

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2012	Türkei Tunesien	Irak, Äthiopien, Eritrea, Pakistan, Somalia, Sudan/Südsudan	Für das Jahr 2012 - liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	307	
2013	Türkei	Irak	männlich	ledig	49	
				verheiratet	34	
				verwitwet	1	
			<b>männlich</b>	<b>84</b>		
				weiblich	ledig	46
					verheiratet	33
		verwitwet	3			
			<b>weiblich</b>	<b>82</b>		
				<b>Irak</b>		<b>166</b>
				Iran, Islamische Republik	männlich	geschieden
		ledig	35			
		verheiratet	23			
			<b>männlich</b>	<b>61</b>		
				weiblich	geschieden	2
					ledig	18
		verheiratet	28			
		verwitwet	1			
	<b>weiblich</b>	<b>49</b>				
		<b>Iran, Islamische Republik</b>		<b>110</b>		
		Syrien, Arabische Republik	weiblich	verheiratet	2	
weiblich			2			
		<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>2</b>		
<b>Türkei</b>					<b>278</b>	
<b>2013</b>					<b>278</b>	

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2014	Indonesien	Afghanistan	männlich	ledig	3	
				verheiratet	2	
			<b>männlich</b>		<b>5</b>	
			weiblich	ledig	2	
				verheiratet	2	
		<b>weiblich</b>		<b>4</b>		
		<b>Afghanistan</b>				<b>9</b>
		China	männlich	verheiratet	1	
			<b>männlich</b>		<b>1</b>	
			weiblich	sonstige	1	
				verheiratet	1	
		<b>weiblich</b>		<b>2</b>		
		<b>China</b>			<b>3</b>	
		Myanmar	männlich	ledig	6	
				verheiratet	2	
				verwitwet	1	
			<b>männlich</b>		<b>9</b>	
			weiblich	ledig	5	
			verheiratet	2		
		<b>weiblich</b>		<b>7</b>		
		<b>Myanmar</b>			<b>16</b>	
		Somalia	männlich	ledig	5	
			<b>männlich</b>		<b>5</b>	
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	3	
				verheiratet	2	
		<b>weiblich</b>		<b>6</b>		
		<b>Somalia</b>			<b>11</b>	
		Sri Lanka	männlich	ledig	30	
				verheiratet	11	
				verwitwet	1	
			<b>männlich</b>		<b>42</b>	
weiblich	geschieden		1			
	ledig		9			
	verheiratet	7				
<b>weiblich</b>		<b>17</b>				
<b>Sri Lanka</b>			<b>59</b>			
<b>Indonesien</b>			<b>98</b>			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2014	Syrien, Arabische Republik	Afghanistan	männlich	konkubiniert	1	
				ledig	1	
				verheiratet	1	
			<b>männlich</b>		<b>3</b>	
			weiblich	ledig	3	
				verheiratet	1	
			<b>weiblich</b>		<b>4</b>	
			<b>Afghanistan</b>		<b>7</b>	
			Äthiopien	weiblich	ledig	1
					<b>weiblich</b>	<b>1</b>
		<b>Äthiopien</b>		<b>1</b>		
		Irak	männlich	ledig	25	
					verheiratet	24
				<b>männlich</b>	<b>49</b>	
				weiblich	geschieden	3
					ledig	33
			sonstige		1	
			verheiratet	25		
			verwitwet	5		
			<b>weiblich</b>	<b>67</b>		
			<b>Irak</b>		<b>116</b>	
		Israel	männlich	verheiratet	1	
				<b>männlich</b>	<b>1</b>	
		<b>Israel</b>		<b>1</b>		
		Kuwait	männlich	ledig	8	
				verheiratet	2	
			<b>männlich</b>	<b>10</b>		
			weiblich	ledig	6	
				verheiratet	2	
		<b>weiblich</b>	<b>8</b>			
		<b>Kuwait</b>		<b>18</b>		
		Somalia	männlich	ledig	11	
				<b>männlich</b>	<b>11</b>	
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	5	
				verwitwet	3	
		<b>weiblich</b>	<b>9</b>			
		<b>Somalia</b>		<b>20</b>		
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	verheiratet	1	
				<b>männlich</b>	<b>1</b>	
weiblich	verheiratet		1			
	<b>weiblich</b>		<b>1</b>			
<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>		<b>2</b>				
Südsudan	weiblich	ledig	1			
		<b>weiblich</b>	<b>1</b>			
<b>Südsudan</b>		<b>1</b>				
Syrien, Arabische Republik	weiblich	ledig	2			
		<b>weiblich</b>	<b>2</b>			
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>2</b>				
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>168</b>				

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>					
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2014	Türkei	Irak	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			<b>männlich</b>		<b>3</b>
			weiblich	ledig	4
				verheiratet	1
			<b>weiblich</b>		<b>5</b>
			<b>Irak</b>		<b>8</b>
			Iran, Islamische Republik	männlich	ledig
				verheiratet	2
		<b>männlich</b>			<b>4</b>
		weiblich		verheiratet	2
				<b>weiblich</b>	<b>2</b>
		<b>Iran, Islamische Republik</b>		<b>6</b>	
		<b>Türkei</b>		<b>14</b>	
<b>2014</b>		<b>280</b>			
2015	Ägypten	Äthiopien	männlich	ledig	4
				verheiratet	4
			<b>männlich</b>		<b>8</b>
			weiblich	ledig	9
				verheiratet	9
			<b>weiblich</b>		<b>18</b>
			<b>Äthiopien</b>		<b>26</b>
			Eritrea	männlich	geschieden
				ledig	13
				verheiratet	4
		<b>männlich</b>			<b>18</b>
		weiblich		geschieden	1
				ledig	15
			verheiratet	6	
		<b>weiblich</b>		<b>22</b>	
		<b>Eritrea</b>		<b>40</b>	
		Irak	männlich	ledig	6
				verheiratet	5
			<b>männlich</b>		<b>11</b>
			weiblich	geschieden	1
				ledig	9
				verheiratet	5
				verwitwet	1
		<b>weiblich</b>		<b>16</b>	
		<b>Irak</b>		<b>27</b>	
		Libyen	männlich	ledig	1
				verheiratet	1
<b>männlich</b>			<b>2</b>		
weiblich	ledig		4		
	verheiratet		2		
<b>weiblich</b>		<b>6</b>			

2015		<b>Libyen</b>		<b>8</b>	
		Somalia	männlich	ledig	13
				verheiratet	6
		<b>männlich</b>		<b>19</b>	
		weiblich		geschieden	1
				ledig	16
				verheiratet	8
		<b>weiblich</b>		<b>25</b>	
		<b>Somalia</b>		<b>44</b>	
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	42
				verheiratet	16
		<b>männlich</b>		<b>58</b>	
		weiblich		geschieden	1
				ledig	39
				verheiratet	16
<b>weiblich</b>		<b>56</b>			
<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>		<b>114</b>			
Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	1		
		ledig	20		
<b>männlich</b>		<b>33</b>			
weiblich		geschieden	1		
		ledig	1		
		verheiratet	6		
<b>weiblich</b>		<b>8</b>			
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>41</b>			
<b>Ägypten</b>		<b>300</b>			

2015	Indonesien	Afghanistan	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
		<b>männlich</b>		<b>3</b>	
		weiblich		ledig	1
				verheiratet	1
		<b>weiblich</b>		<b>2</b>	
		<b>Afghanistan</b>		<b>5</b>	
		China	männlich	ledig	1
				verheiratet	1
		<b>männlich</b>		<b>2</b>	
		weiblich		geschieden	1
				verheiratet	1
				verwitwet	1
		<b>weiblich</b>		<b>3</b>	
		<b>China</b>		<b>5</b>	
		Sri Lanka	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
		<b>männlich</b>		<b>3</b>	
weiblich		ledig	2		
		verheiratet	1		
<b>weiblich</b>		<b>3</b>			
<b>Sri Lanka</b>		<b>6</b>			
<b>Indonesien</b>		<b>16</b>			

2015	Sudan (ohne Südsudan)	Äthiopien	männlich	ledig	2	
				verheiratet	4	
			<b>männlich</b>		<b>6</b>	
			weiblich	ledig	2	
				verheiratet	4	
		<b>weiblich</b>		<b>6</b>		
		<b>Äthiopien</b>				<b>12</b>
		Eritrea	männlich	ledig	53	
				verheiratet	19	
			<b>männlich</b>		<b>72</b>	
			weiblich	geschieden	3	
				ledig	46	
		verheiratet		20		
		verwitwet		1		
		<b>weiblich</b>		<b>70</b>		
<b>Eritrea</b>			<b>142</b>			
Sudan (ohne Südsudan)	weiblich	ledig	1			
	weiblich		1			
Sudan (ohne Südsudan)			1			
Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	1			
	<b>männlich</b>		<b>1</b>			
<b>Syrien, Arabische Republik</b>			<b>1</b>			
<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>			<b>156</b>			
2015	Syrien, Arabische Republik	Irak	männlich	ledig	10	
				verheiratet	5	
			<b>männlich</b>		<b>15</b>	
			weiblich	ledig	8	
				verheiratet	5	
		verwitwet		1		
		<b>weiblich</b>		<b>14</b>		
		<b>Irak</b>		<b>29</b>		
		Somalia	männlich	ledig	6	
			<b>männlich</b>		<b>6</b>	
			weiblich	ledig	3	
verheiratet	1					
<b>weiblich</b>		<b>4</b>				
<b>Somalia</b>		<b>10</b>				
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>39</b>				
<b>2015</b>		<b>511</b>				

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2016	Libanon	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	41	
				verheiratet	26	
				verwitwet	1	
				<b>männlich</b>		<b>68</b>
				weiblich	geschieden	2
					ledig	48
					verheiratet	30
					verwitwet	7
				<b>weiblich</b>		<b>87</b>
				<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>155</b>
		<b>Libanon</b>			<b>155</b>	
	Sudan (ohne Südsudan)	Äthiopien	männlich	ledig	2	
				verheiratet	1	
				<b>männlich</b>	<b>3</b>	
				weiblich	1	
			<b>weiblich</b>	<b>1</b>		
			<b>Äthiopien</b>		<b>4</b>	
			Eritrea	männlich	ledig	9
					verheiratet	2
		<b>männlich</b>		<b>11</b>		
		weiblich		ledig	7	
				verheiratet	2	
		<b>weiblich</b>		<b>9</b>		
		<b>Eritrea</b>		<b>20</b>		
		<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>		<b>24</b>		
	Türkei	Staatenlos	männlich	verheiratet	1	
<b>männlich</b>			<b>1</b>			
<b>Staatenlos</b>			<b>1</b>			
Syrien, Arabische Republik		männlich	ledig	307		
			sonstige	2		
			verheiratet	185		
			verwitwet	1		
		<b>männlich</b>	<b>495</b>			
		weiblich	geschieden	6		
			ledig	311		
sonstige			4			
verheiratet	221					
verwitwet	22					
<b>weiblich</b>	<b>564</b>					
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>1.059</b>				
<b>Türkei</b>		<b>1.060</b>				
<b>2016</b>		<b>1.239</b>				

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>							
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl		
2017	Ägypten	Ägypten	männlich	ledig	1		
				verheiratet	1		
			<b>männlich</b>		<b>2</b>		
			weiblich	verheiratet	1		
				verwitwet	1		
			<b>weiblich</b>		<b>2</b>		
			<b>Ägypten</b>		<b>4</b>		
			Äthiopien	Äthiopien	männlich	ledig	5
						verheiratet	2
					<b>männlich</b>		<b>7</b>
					weiblich	konkubiniert	1
						ledig	4
						verheiratet	3
					<b>weiblich</b>		<b>8</b>
			<b>Äthiopien</b>		<b>15</b>		
	Eritrea	Eritrea	männlich	ledig	8		
				verheiratet	1		
			<b>männlich</b>		<b>9</b>		
			weiblich	ledig	1		
				verheiratet	3		
	<b>weiblich</b>		<b>4</b>				
	<b>Eritrea</b>		<b>13</b>				
	Irak	Irak	männlich	ledig	4		
				verheiratet	1		
			<b>männlich</b>		<b>5</b>		
			weiblich	ledig	3		
				verheiratet	1		
	<b>weiblich</b>		<b>4</b>				
	<b>Irak</b>		<b>9</b>				
	Iran, Islamische Republik	Iran, Islamische Republik	männlich	ledig	2		
			<b>männlich</b>		<b>2</b>		
			weiblich	geschieden	1		
				ledig	1		
			<b>weiblich</b>		<b>2</b>		
	<b>Iran, Islamische Republik</b>		<b>4</b>				
	Simbabwe	Simbabwe	männlich	ledig	1		
			<b>männlich</b>		<b>1</b>		
	<b>Simbabwe</b>		<b>1</b>				
	Somalia	Somalia	männlich	ledig	4		
			<b>männlich</b>		<b>4</b>		
weiblich			ledig	3			
<b>weiblich</b>				<b>3</b>			
<b>Somalia</b>		<b>7</b>					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	42	
			verheiratet	14	
			verwitwet	2	
		<b>männlich</b>			<b>58</b>
		weiblich	geschieden	1	
			ledig	43	
			verheiratet	17	
			verwitwet	1	
		<b>weiblich</b>			<b>62</b>
		<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>			
	Südsudan	männlich	ledig	4	
			<b>männlich</b>		
		weiblich	ledig	4	
			verheiratet	2	
			verwitwet	2	
	<b>weiblich</b>			<b>8</b>	
	<b>Südsudan</b>				<b>12</b>
	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	21	
			verheiratet	14	
		<b>männlich</b>			<b>35</b>
weiblich		ledig	19		
		verheiratet	15		
		verwitwet	2		
<b>weiblich</b>			<b>36</b>		
<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>71</b>	
<b>Ägypten</b>				<b>256</b>	
Libanon	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	9	
			verheiratet	4	
	<b>männlich</b>			<b>13</b>	
	weiblich	ledig	5		
		verheiratet	4		
<b>weiblich</b>			<b>9</b>		
<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>22</b>	
<b>Libanon</b>				<b>22</b>	
<b>2017</b>				<b>278</b>	

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>							
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl		
2018	Ägypten	Syrien, Arabische Republik	männlich	konkubiniert	1		
				ledig	32		
				verheiratet	15		
				<b>männlich</b>	<b>48</b>		
				weiblich	geschieden	4	
					ledig	28	
						verheiratet	17
						verwitwet	10
						<b>weiblich</b>	<b>59</b>
				<b>Syrien, Arabische Republik</b>			
		<b>Ägypten</b>				<b>107</b>	
	Niger	Eritrea		männlich	ledig	124	
					sonstige	4	
					verheiratet	25	
					verwitwet	1	
					<b>männlich</b>	<b>154</b>	
				weiblich	geschieden	2	
					ledig	55	
					sonstige	4	
					verheiratet	24	
verwitwet					1		
<b>weiblich</b>		<b>86</b>					
		<b>Eritrea</b>				<b>240</b>	
Somalia			männlich	geschieden	2		
				ledig	16		
				verheiratet	4		
				<b>männlich</b>	<b>22</b>		
	weiblich		ledig	7			
			verheiratet	7			
	<b>weiblich</b>	<b>14</b>					
	<b>Somalia</b>				<b>36</b>		
	<b>Niger</b>				<b>276</b>		
<b>2018</b>					<b>383</b>		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<b>Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)</b>						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2019	Ägypten	Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	männlich	ledig	1	
			<b>männlich</b>		<b>1</b>	
		<b>Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)</b>			<b>1</b>	
		Eritrea	männlich	ledig	9	
	verheiratet			2		
			<b>männlich</b>		<b>11</b>	
			weiblich	ledig	14	
				verheiratet	3	
			<b>weiblich</b>		<b>17</b>	
		<b>Eritrea</b>			<b>28</b>	
		Irak	männlich	ledig	6	
				verheiratet	3	
				verwitwet	1	
			<b>männlich</b>		<b>10</b>	
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	3	
				verheiratet	4	
			<b>weiblich</b>		<b>8</b>	
		<b>Irak</b>			<b>18</b>	
		Somalia	männlich	ledig	15	
				sonstige	1	
				verheiratet	2	
				<b>männlich</b>		<b>18</b>
				weiblich	geschieden	2
					ledig	14
					verheiratet	3
				verwitwet	1	
				1		
		<b>weiblich</b>		<b>21</b>		
	<b>Somalia</b>			<b>39</b>		
	Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	109		
			sonstige	1		
			verheiratet	28		
			<b>männlich</b>		<b>138</b>	
			weiblich	geschieden	3	
				ledig	94	
				sonstige	1	
			verheiratet	35		
			verwitwet	7		
		<b>weiblich</b>		<b>140</b>		
	<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>			<b>278</b>		

2019	Südsudan	männlich	ledig	44		
			verheiratet	5		
		<b>männlich</b>			<b>49</b>	
		weiblich	geschieden	1		
			ledig	41		
			verheiratet	21		
			verwitwet	2		
		<b>weiblich</b>			<b>65</b>	
		<b>Südsudan</b>				<b>114</b>
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	166	
	sonstige			1		
	verheiratet			100		
	<b>männlich</b>			<b>267</b>		
	weiblich		geschieden	3		
			ledig	125		
			verheiratet	102		
			verwitwet	11		
				2		
	<b>weiblich</b>			<b>243</b>		
	<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>510</b>	
<b>Ägypten</b>				<b>988</b>		
Äthiopien	Somalia	männlich	ledig	119		
			verheiratet	20		
	<b>männlich</b>			<b>139</b>		
	weiblich	geschieden	13			
		ledig	133			
		verheiratet	36			
		verwitwet	9			
	<b>weiblich</b>			<b>191</b>		
	<b>Somalia</b>				<b>330</b>	
	<b>Äthiopien</b>				<b>330</b>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2019	Jordanien	Irak	männlich	ledig	12	
				verheiratet	6	
			<b>männlich</b>		<b>18</b>	
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	5	
				verheiratet	6	
				verwitwet	1	
			<b>weiblich</b>		<b>13</b>	
			<b>Irak</b>		<b>31</b>	
		Jemen	männlich	ledig	2	
				verheiratet	1	
			<b>männlich</b>		<b>3</b>	
			weiblich	ledig	1	
				verheiratet	1	
			<b>weiblich</b>		<b>2</b>	
			<b>Jemen</b>		<b>5</b>	
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	3	
				verheiratet	4	
			<b>männlich</b>		<b>7</b>	
			weiblich	ledig	7	
				verheiratet	4	
			<b>weiblich</b>		<b>11</b>	
			<b>Sudan (ohne Südsudan)</b>		<b>18</b>	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	112	
				verheiratet	44	
			<b>männlich</b>		<b>156</b>	
			weiblich	geschieden	3	
				ledig	91	
				verheiratet	46	
		verwitwet		13		
			<b>weiblich</b>		<b>153</b>	
		<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>309</b>		
	<b>Jordanien</b>			<b>363</b>		
	Libanon	Irak	weiblich	ledig	1	
				verwitwet	2	
			<b>weiblich</b>		<b>3</b>	
			<b>Irak</b>		<b>3</b>	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	271	
					verheiratet	118
					verwitwet	2
				<b>männlich</b>		<b>391</b>
			weiblich	geschieden	1	
					ledig	240
		verheiratet		119		
		verwitwet		12		
		<b>weiblich</b>		<b>372</b>		
		<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>763</b>		
	<b>Libanon</b>			<b>766</b>		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2019	Niger	Eritrea	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			<b>männlich</b>		<b>3</b>
			weiblich	ledig	2
				verheiratet	2
			<b>weiblich</b>		<b>4</b>
		<b>Eritrea</b>		<b>7</b>	
		Somalia	männlich	ledig	3
				verheiratet	1
			<b>männlich</b>		<b>4</b>
			weiblich	verheiratet	1
			<b>weiblich</b>		<b>1</b>
<b>Somalia</b>			<b>5</b>		
<b>Niger</b>		<b>12</b>			
<b>2019</b>		<b>2.459</b>			
<b>Summe 2013–2019</b>		<b>5.428</b>			

Die humanitären Aufnahmen bis einschließlich 2016 wurden im Rahmen der Resettlement-Kontingente erfasst; auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine separate statistische Auswertung der humanitären Aufnahmeprogramme beginnt daher erst ab 2017.

#### Humanitäre Aufnahmeprogramme

Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2017	Türkei	Jordanien	weiblich	verheiratet	1
			<b>weiblich</b>		<b>1</b>
		<b>Jordanien</b>		<b>1</b>	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	1
				ledig	801
				sonstige	7
				verheiratet	515
				verwitwet	1
			<b>männlich</b>		<b>1.325</b>
			weiblich	geschieden	14
				ledig	778
		sonstige		7	
		verheiratet		547	
			verwitwet	66	
<b>weiblich</b>		<b>1.412</b>			
<b>Syrien, Arabische Republik</b>		<b>2.737</b>			
<b>Türkei</b>		<b>2.738</b>			
<b>2017</b>		<b>2.738</b>			

2018	Türkei	Staatenlos	männlich	verheiratet	1		
			<b>männlich</b>		<b>1</b>		
			weiblich	verheiratet	1		
			<b>weiblich</b>		<b>1</b>		
		<b>Staatenlos</b>				<b>2</b>	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	ledig	2	
					verheiratet	876	
					verwitwet	499	
						4	
				<b>männlich</b>		<b>1.381</b>	
			weiblich	geschieden	ledig	19	
					sonstige	826	
					verheiratet	3	
					verwitwet	520	
<b>weiblich</b>				<b>1.434</b>			
<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>2.815</b>			
<b>Türkei</b>				<b>2.817</b>			
<b>2018</b>					<b>2.817</b>		
2019	Türkei	Libanon	weiblich	verheiratet	1		
			<b>weiblich</b>		<b>1</b>		
		<b>Libanon</b>				<b>1</b>	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	ledig	3	
					sonstige	781	
					verheiratet	1	
					verwitwet	420	
				<b>männlich</b>		<b>1.210</b>	
			weiblich	geschieden	ledig	11	
					verheiratet	704	
					verwitwet	443	
						61	
				<b>weiblich</b>		<b>1.219</b>	
		<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>2.429</b>	
<b>Türkei</b>				<b>2.430</b>			
<b>2019</b>					<b>2.430</b>		
2020	Türkei	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	286		
				verheiratet	166		
				verwitwet	3		
			<b>männlich</b>		<b>455</b>		
			weiblich	geschieden	ledig	5	
					verheiratet	266	
					verwitwet	171	
				<b>weiblich</b>		<b>461</b>	
			<b>Syrien, Arabische Republik</b>				<b>916</b>
			<b>Türkei</b>				<b>916</b>
<b>2020</b>					<b>916</b>		
<b>Summe 2017 – 2020</b>				<b>8.901</b>			

4. Wie viele andere EU-Länder und in welchem Rahmen haben diese nach Kenntnis der Bundesregierung über den EU-Türkei-Deal bei der Aufnahme von syrischen Flüchtlingen von 2016 teilgenommen?

Die Aufnahmen in Umsetzung des 1:1 Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung gliedern sich nach Angaben der EU-Kommission wie folgt (Stand: 16. März 2020, Einreisen von 4. April 2016 bis einschl. 16. März 2020; Quelle: EU-KOM):

Aufnahmeland	Einreisen
Österreich	210
Belgien	1.374
Bulgarien	27
Kroatien	200
Zypern	0
Tschechien	0
Dänemark	16
Estland	66
Finnland	1.964
Frankreich	4.694
Deutschland	9.967
Griechenland	0
Ungarn	0
Irland	0
Italien	391
Lettland	46
Litauen	102
Luxemburg	206
Malta	17
Niederlande	4.571
Polen	0
Portugal	244
Rumänien	0
Slowakei	0
Slowenien	34
Spanien	766
Schweden	1.940
INSGESAMT	26.835

5. Welche Beweggründe veranlassen die Bundesregierung zur Aufnahme von Flüchtlingen durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme, und nach welchen qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten wählt die Bundesregierung generell die Aufnahmemöglichkeit aus?

Resettlement und humanitäre Aufnahme bieten einen legalen und sicheren Zugang zu Schutz in einem Drittstaat und stellen damit einen wichtigen Baustein des internationalen Flüchtlingsschutzes sowie der internationalen Verantwortungsteilung dar; auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger zu leisten. Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs müsse von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen. Die Festlegung über die zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze und über die Erstzufluchtsstaaten, aus denen Flüchtlinge aufgenommen werden können, obliegt dem Bundesministe-

rium des Innern, für Bau und Heimat, in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und anderen relevanten Ressorts sowie mit UNHCR. Bei diesen Festlegungen werden insbesondere die von der Europäischen Kommission festgelegten Prioritäten und Förderungsmöglichkeiten berücksichtigt.

6. Nach welchen Kriterien aus den offiziellen UNHCR-Kriterien für die Aufnahme von Flüchtlingen (Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen, Personen mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf, überlebende Opfer von Gewalt und Folter, Frauen mit besonderer Risikoexposition, Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge, ältere Flüchtlinge, Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben, Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Drittstaat befinden) wählt die Bundesregierung hauptsächlich ihre ausgewählten Flüchtlinge aus?

Die Voraussetzungen und Kriterien zur Aufnahme von Schutzbedürftigen im Rahmen von Resettlement und humanitärer Aufnahme werden in der jeweiligen Aufnahmeanordnung des BMI festgelegt. Formale Voraussetzung für die Aufnahme im Rahmen von Resettlement ist in der Regel, dass die aufzunehmenden Personen von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt und entsprechend der von UNHCR vorgegebenen Kriterien für eine Aufnahme vorgesehen sind. Eine statistische Erfassung, unter welche UNHCR-Kriterien Schutzbedürftige gefasst werden können, erfolgt nicht.

Darüber hinaus sollen gemäß den geltenden Aufnahmeanordnungen in der Regel folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
- Wahrung der Einheit der Familie;
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter)

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden, wobei deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen 5 Prozent (Resettlement) bzw. 3 Prozent (Humanitäre Aufnahme) nicht überschreiten soll.

7. Wie hoch ist der Anteil der in Frage 6 dargelegten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen, und hat die Bundesregierung Einfluss darauf, wen sie aufnimmt (bitte die absoluten Zahlen der Gruppen für die Jahre 2010 bis 2020 angeben)?

Zum Anteil der in Frage 6 dargelegten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen liegen der Bundesregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Die Bundesregierung hat über die Festlegung der Aufnahmeanordnung durch BMI sowie die Durchführung der Aufnahmeverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Einfluss darauf, wen sie aufnimmt.

UNHCR Deutschland übermittelt auf Basis der in der Aufnahmeanordnung genannten Voraussetzungen und Kriterien Aufnahmeverträge von Personen, die für eine Aufnahme in Betracht kommen. Diese Aufnahmeverträge werden in einem vom BAMF durchgeführten Aufnahmeverfahren geprüft. Nur Personen,

die die Aufnahmevoraussetzungen und -kriterien erfüllen, können aufgenommen werden.

8. Welche Kriterien sind für die Bundesregierung bei der Wahl der unterschiedlichen Aufnahmeprogramme wie beispielsweise Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme entscheidend, und wieso?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Entscheidend für die Wahl der Rechtsgrundlage ist mithin der Kontext und die Zielrichtung der Aufnahme. Bei der Ausgestaltung der Resettlement-Programme orientiert sich die Bundesregierung zudem an den Empfehlungen des UNHCR sowie der EU-Kommission.

9. Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg der Resettlement-Programme und der anderen humanitären Aufnahmeprogramme ein, und anhand welcher Kriterien misst die Bundesregierung deren Erfolg?

Resettlement und humanitäre Aufnahme sind Ausdruck unserer humanitären Verantwortung. Sie stellen einen wichtigen Baustein eines kohärenten Ansatzes der Migrationspolitik dar. Neben Maßnahmen wie der Bekämpfung der Fluchtursachen, Sicherung der EU-Außengrenzen und Zugang zu effizienten und schnelleren Asylverfahren gehört zu einem gesamtheitlichen Konzept, durch legale Zugangswege irreguläre Migration zu verringern und den Schutzbedürftigsten zu helfen.

Das Resettlement-Programm wurde seit 2012 verstetigt und in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze kontinuierlich vergrößert; seit 2016 fügt sich das Engagement Deutschlands in diesem Bereich in das EU-Resettlement-Programm ein. Das Resettlement-Programm ist daher ebenso wie die Humanitären Aufnahmeprogramme als Erfolg zu werten.

10. Wie schnell ist die Aufnahme von Flüchtlingen, die aufgrund dringender humanitärer Angelegenheiten das Eilverfahren durchlaufen?

Innerhalb der Resettlement- und humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes gibt es keine Eilverfahren. Auch Fälle, die als besonders dringlich dargestellt werden, müssen den regulären Auswahlprozess durchlaufen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen nach erfolgter Prüfung eine frühzeitige Ausreise organisiert.

11. Wie lange dauert der durchschnittliche Prozess des Resettlements, vom Vorschlag des UNHCR an Deutschland bis hin zur Einreise des Flüchtlings nach Deutschland?

Die Dauer der Aufnahmeverfahren vom Zeitpunkt des Vorschlags des UNHCR bis zur Einreise nach Deutschland kann sich nicht pauschal benennen lassen, da sich die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Erstzufluchtsstaaten stark unterscheiden. So sind beispielsweise neben den eigentlichen Prüf- und Auswahlverfahren und dem Visumsverfahren teilweise auch langwierige Ausreisegenehmigungsverfahren der Erstzufluchtländer zu berücksichtigen. Auch Rahmenbedingungen wie z. B. die Gesamtgröße der aufzunehmenden Gruppe, örtliche Feiertage oder individuelle Einschränkungen (krankheitsbedingt eingeschränkte Reisefähigkeit) können einen Einfluss auf die Verfahrensdauern haben. Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass Verfahren im Idealfall innerhalb von sechs Monaten zwischen Beginn der Auswahlmission und Erst-

einreise durchgeführt werden können. Aber auch Verfahrensdauern von bis zu einem Jahr sind in schwierigen Umgebungen möglich.

12. Wie lange dauert durchschnittlich eine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführte Sicherheitsprüfung für Flüchtlinge aus Resettlement-Programmen?

Das BAMF selbst führt bei Resettlement-Programmen keine Sicherheitsüberprüfungen durch.

13. Gibt es eine Sicherheitsprüfung für Flüchtlinge aus anderen humanitären Aufnahmeprogrammen?

Auch bei humanitären Aufnahmeverfahren führt das BAMF selbst keine Sicherheitsüberprüfungen durch. Zur Erläuterung des Verfahrens wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14638 vom 30. Oktober 2019 sowie auf die Antwort auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/15583, Nr. 17 vom 29. November 2019, verwiesen.

14. Wie hoch ist die Ablehnungsquote des BAMF von Flüchtlingen, die vom UNHCR für das Resettlement-Programm vorgeschlagen wurden?

Im Durchschnitt liegt die Ablehnungsquote des BAMF bei rund 5 Prozent. Dabei können sich die Quoten je nach Erstaufnahmestaat deutlich unterscheiden: so lagen die Ablehnungsquoten für Resettlement-Verfahren im Jahr 2018 bis 2019 in Ägypten bei 3,7 Prozent, in Äthiopien bei 6,6 Prozent, in Jordanien bei 10 Prozent, in Libanon bei 9 Prozent und in Niger bei 0,9 Prozent.

Im Rahmen der humanitären Aufnahme aus der Türkei lag die BAMF-Ablehnungsquote bei 1,7 Prozent.

15. Wie sieht die Betreuung der durch Resettlement-Programme aufgenommenen Flüchtlinge nach erfolgreicher Sicherheitsprüfung und Ankunft in Deutschland aus, und welche Integrationsmaßnahmen gibt es?

Personen, die über das Resettlement oder eine humanitäre Aufnahme nach Deutschland kommen, reisen zumeist über einen organisierten Charterflug in das Bundesgebiet ein. Zunächst sind sie für bis zu zwei Wochen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland untergebracht. Diese ersten zwei Wochen in Friedland dienen zur Erstorientierung in Deutschland. Die Flüchtlinge können an einem sogenannten „Wegweiserkurs“ des Landes Niedersachsen teilnehmen. Es erfolgt ein erster Sprachunterricht sowie ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot der Wohlfahrtsverbände der Inneren Mission und der Caritas. In persönlichen Beratungsgesprächen haben die Personen die Möglichkeit, individuelle Fragen zu ihrem zukünftigen Leben in Deutschland zu stellen. Aspekte wie Integration, Spracherwerb, Erwerbstätigkeit, Rechte und Pflichten wie auch Sozialleistungen können hier thematisiert werden. In einigen Fällen können spezialisierte Beratungsangebote hinzugezogen werden, um so eine optimale Unterstützung zu gewährleisten. Im Anschluss an die Erstaufnahme findet die Abholung durch die aufnehmenden Bundesländer statt. In den jeweiligen Zielkommunen erhalten die aufgenommenen Personen eine für drei Jahre ausgestellte befristete und danach verlängerbare Aufenthaltserlaubnis. Damit haben sie u. a. Anspruch

auf die Teilnahme an einem Integrationskurs sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen.

16. Wie schätzt die Bundesregierung ihre eigenen Kapazitäten für Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme pro Jahr ein, und plant die Bundesregierung eine Ausweitung des Resettlement-Programms für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte die geplanten Resettlement-Kontingente für diese Jahre angeben)?

Die für das Jahr 2020 seitens der Bundesregierung zugesagte Aufnahme von bis zu 5.500 Personen basiert u. a. auf dem gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen auf grundsätzlich 1.600 Personen pro Jahr ab 2020 zu erhöhen sowie daneben Aufnahmen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung von 2016 fortzusetzen. Über die konkrete Ausgestaltung zukünftiger Aufnahmeprogramme wird die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der Gestaltung des EU-Resettlement-Programms sowie der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender im Bundesgebiet insgesamt zu gegebener Zeit entscheiden.

17. Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg von humanitären Aufnahmeprogrammen ein, und anhand welcher Kriterien misst die Bundesregierung deren Erfolg?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

18. Wie schnell sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme aufgenommene Flüchtlinge durchschnittlich im Arbeitsmarkt?
19. Wie schnell sind nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlinge, die auf anderen Wegen nach Deutschland gekommen sind, durchschnittlich im Arbeitsmarkt?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet. Die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Der Migrationsweg (Resettlement, andere Aufnahmeprogramme, weitere Migrationswege) ist nur ein Faktor unter vielen.

Eine Unterteilung nach Resettlement/Aufnahmeprogramme und anderen Migrationswegen ist in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, dort werden die Flüchtlinge nur nach Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis unterschieden.

Erste Hinweise zum Integrationsverlauf am Arbeitsmarkt von Flüchtlingen insgesamt – soweit dieser in Daten der Arbeitsagenturen und Jobcenter dokumentiert ist – bietet eine Kohortenanalyse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integration-Fluechtlinge.pdf>. Darüber hinaus ist die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen Thema zahlreicher Studien, u. a. des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Eine Zusammenstellung aktueller Forschungsarbeiten zum Thema Migration ist unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://www.iab.de/de/publikationen/publikation-nach-themen.aspx/Thema/502>.

Weitergehende Erkenntnisse werden beispielsweise aus dem Forschungsprojekt „Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete“ erwartet, das derzeit von einem Konsortium aus mehreren wissenschaftlichen Forschungsinstituten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wird. Mit Ergebnissen ist im Jahr 2021 zu rechnen.

20. Anhand welcher Kriterien setzt die Bundesregierung die Anzahl der für die Aufnahme durch Resettlement-Programme bestimmten Flüchtlinge fest, insbesondere im Hinblick auf die knapp 1,44 Millionen Flüchtlinge, die als besonders schutzbedürftig vom UNHCR eingestuft wurden?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

21. Wie vielen aus den Resettlement-Programmen und aus anderen humanitären Aufnahmeprogrammen nach Deutschland gebrachten Flüchtlingen wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, und nach welcher Zeit durchschnittlich (bitte nach gekommen durch Resettlement und durch humanitäre Aufnahmeprogramme und für den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. Mai 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 78.319 Personen erfasst, die in den Jahren 2010 bis 2020 nach Deutschland eingereist waren und als ersten Aufenthaltstitel nach ihrer Einreise eine für Resettlement oder andere humanitäre Aufnahmeprogramme vorgesehene Aufenthaltserlaubnis erhielten. Differenzierte Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

erster erteilter Aufenthaltstitel nach der Einreise	Anzahl Personen
Gesamt	78.319
davon:	
nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	71.770
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement)	6.549

Von diesen 78.319 Personen erhielten 744 in den Jahren 2010 bis 2020 eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Resettlementverfahren oder für humanitäre Aufnahmeprogramme (gezählt wurde die erste erteilte Niederlassungserlaubnis). Die durchschnittliche Zeit zwischen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Niederlassungserlaubnis lag bei etwa 55 Monaten. Weitere Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

erste erteilte Niederlassungserlaubnis	Anzahl Personen
Gesamt	744
davon:	
nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	171
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement)	1
nach § 26 Absatz 3 (Resettlement nach 3 oder 5 Jahren)	54

nach § 26 Absatz 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	33
nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	319
nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	166

22. Für wie viele Flüchtlinge, die im Zuge von Resettlement-Programmen und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre haben, wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert (bitte absolute und relative Zahlen, bitte nach durch Resettlement und durch humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommenen Flüchtlingen und für den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Es liegen keine statistischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Aus den Daten des AZR können hierzu keine belastbaren Daten ermittelt werden.

23. In welche Erstaufnahmeeinrichtungen werden Flüchtlinge, die durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme angekommen sind, verteilt?

Nach 14-tägiger zentraler Erstunterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland werden alle Personen aus den Resettlement-Programmen und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen auf die verschiedenen Länder verteilt. Die Verteilung innerhalb der Bundesländer liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

24. Wieso hat die Bundesregierung 2015 nicht frühzeitig vermehrt auf das Mittel des Resettlements bzw. andere humanitäre Aufnahmeprogramme durch das UNHCR im Zuge der Flüchtlingskrise zurückgegriffen, insbesondere um das größte Flüchtlingslager für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge zu entlasten und eine geregelte Aufnahme zu gewährleisten?

Resettlement-Verfahren sind nur bedingt für die Steuerung großer Fluchtbewegungen in akuten Krisenlagen geeignet, da die Aufnahme die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren und insbesondere die Vorauswahl durch UNHCR voraussetzt. Im Zeitraum von 2013 bis 2014 wurde mit drei humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) durch Bund und Länder die Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten und Libyen vereinbart und damit ein substantieller Beitrag zur Entlastung der Flüchtlingslager und Erstzufluchtsstaaten geleistet.

25. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung mancher Kommunen zur Mitsprache bei der Aufnahme von Flüchtlingen durch humanitäre Aufnahmeprogramme bzw. Resettlement, und möchte die Bundesregierung dieser Bitte um Mitsprache nachkommen?

Die Bundesregierung begrüßt das erklärte Engagement vieler Städte und Kommunen für Schutzbedürftige. Eine eigenverantwortliche Aufnahme von Flüchtlingen durch Städte und Kommunen ist nach der geltenden Rechtslage jedoch nicht vorgesehen.

26. Wie und mit welchen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) arbeitet die Bundesregierung zusammen, die sich im Bereich des Resettlements oder anderer humanitärer Aufnahmeprogramme engagieren oder engagieren wollen?

Ein Austausch aller an den Resettlement und Humanitären Aufnahmeprogrammen beteiligten Ressorts mit verschiedenen Non-governmental organization (NGOs) findet auf Arbeitsebene zu unterschiedlichen Anlässen und Zeiten statt. Darüber hinaus besteht eine besondere Zusammenarbeit mit UNHCR sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Bei dem Programm NesT arbeitet die Bundesregierung insbesondere mit dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz, der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen.

Die Entwicklung und Erprobung des Pilotprojektes wurde fachlich durch eine Projektgruppe bestehend aus Arbeiterwohlfahrt, Bertelsmann-Stiftung, Deutschem Caritasverband, Deutschem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Deutschem Roten Kreuz, Diakonie Deutschland, Evangelischer Kirche Deutschland, Evangelischer Kirche von Westfalen, Flüchtlingspaten Syrien, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholischem Büro Berlin sowie UNHCR begleitet.

27. Wie viele Erfahrungsberichte von Flüchtlingen, die im Rahmen des Resettlement-Programms nach Deutschland kamen, hat die Bundesregierung erhalten, und zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung nach deren Auswertung?

Das BAMF- Forschungszentrum begleitet das deutsche Resettlement-Programm seit seinem Beginn im Jahr 2012. Im Mittelpunkt der Begleitstudie stehen die Aufnahme und Integration von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die im Rahmen des Resettlement-Programms nach Deutschland umgesiedelt werden. Die Begleitforschung wertet administrative Daten des Programms aus. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2012 und 2014 qualitative Interviews mit 112 Resettlement-Flüchtlingen bundesweit durchgeführt. Bisher sind Ergebnisse zu den Aufnahme- und Integrationserfahrungen sowie zu Wanderungsentscheidungen von den im Resettlement-Verfahren aufgenommenen Flüchtlingen in dem Bericht des BAMF unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.html> veröffentlicht worden.

Anlässlich der jährlichen internationalen Konferenz „Annual Tripartite Consultations on Resettlement (ATCR)“, die 2018 unter deutschem Vorsitz stattfand, veröffentlichte das Forschungszentrum zuletzt eine Kurzanalyse, die eine Bilanz zum bisherigen deutschen Resettlement-Programm zieht. Das bei der Caritas angesiedelte Projekt [resettlement.de](http://resettlement.de) hat eine Anzahl von Flüchtlingsportraits von Personen, die über Resettlement/humanitäre Aufnahme eingereist sind, veröffentlicht: <https://resettlement.de/fluechtlingsportraits/>.

Die Ergebnisse dieser Forschungen und Erfahrungsberichte werden bei der Arbeit der Bundesregierung berücksichtigt.

28. Plant die Bundesregierung, den Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (2016/0225 (COD)), die sich zurzeit auf technischer Ebene des EU-Rates befindet, zu einem Schwerpunktthema in der deutschen Ratspräsidentschaft zu machen?

Die sogenannte Resettlement-Verordnung ist ein Bestandteil der prioritären Reform des Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform).

29. Wie beeinflusst die aktuelle Corona-Pandemie die aktuell laufenden und geplanten Resettlement-Programme und die aktuellen und geplanten anderen humanitären Aufnahmeprogramme?

Das BMI hat am 17. März 2020 angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie das BAMF offiziell angewiesen, die humanitäre Aufnahme im Rahmen des 1:1 Mechanismus mit der Türkei und die Resettlement-Verfahren des Bundes temporär auszusetzen. De facto waren die deutschen Aufnahmeverfahren wegen verschiedener wechselseitiger Reisebeschränkungen und operativer Einschränkungen auch seitens wichtiger Partner (u. a. IOM und UNHCR) bereits zuvor zum Erliegen gekommen. Sobald die Umstände es zulassen, ist eine Wiederaufnahme der Verfahren angestrebt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*